



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Verbundetat 2016 (endgültig)			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/IX/2016/0170	12.02.2016	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	29.02.2016	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	09.03.2016	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	10.03.2016	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR beschließt den Verbundetat 2016 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Auf dieser Basis beschließt der Verwaltungsrat zudem den vorläufigen Verbundetat 2017 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie ab dem Jahr 2017), um die erste Abschlagszahlung der Finanzierungsmittel des Jahres 2017 zu ermöglichen.

Im ersten Sitzungsblock des Jahres 2017 wird der endgültige Verbundetat 2017 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2016 (Stand: März 2016) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2016 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem. §§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistungen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (hiervon ausgenommen sind Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die für mehrere Jahre Gültigkeit haben).

Ab dem Jahr 2014 wird die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW auf Basis der jeweiligen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse vorgenommen (s. Drucksache N/VIII/2013/0436). Die Wahl der Alternativen kann von den Aufgabenträgern jährlich neu getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats 2016 lagen der VRR AöR noch nicht alle Mitteilungen über die gewählte/n Alternative/n für das Jahr 2016 vor. Daher sind die in den Anlagen dargestellten entsprechenden Beträge bzw. Verwendungen bei den betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen als vorläufig anzusehen.

Die vorliegenden Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 14 „§§ 19a/19b ZVS“ dargestellt. Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für den Ausgleich von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags-, Verwendungsnachweis- und Anhangsprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2016 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2016 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2016 (Stand März 2016) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.

Vorgehen bzgl. des Verbundetats 2017 (vorläufig)

Wie bereits im letzten Jahr erfolgt, wird aus Praktikabilitätsgründen mit dieser Vorlage gleichzeitig der vorläufige Verbundetat 2017 auf Basis des vorliegenden endgültigen Verbundetats 2016 beschlossen.

Somit kann die erste Abschlagszahlung für das Jahr 2017 - wie bisher - gemäß der Finanzierungsrichtlinie auf Basis des vierten Abschlags des Jahres 2016 erfolgen. Die darauf folgenden Abschläge werden sich dann - wie bisher - nach dem endgültigen Verbundetat 2017 bemessen, der im ersten Sitzungsblock des Jahres 2017 vorgelegt werden wird.